

2.1 Die gesetzlichen Grundlagen

Die Bestimmungen zu den Voraussetzungen betreffend das Vorliegen und die Inanspruchnahme von abgabenrechtlichen Begünstigungen enthalten insbesondere folgende Gesetze:

- ❖ **Bundesabgabenordnung:** Die §§ 34 bis 47 regeln die Voraussetzungen für das Vorliegen von abgabenrechtlichen Begünstigungen.
- ❖ **KStG 1988:** § 1 Abs. 3 Z 3 beschränkte Steuerpflicht für Körperschaften iSd Abs. 2
§ 5 Z 6 Befreiung von der unbeschränkten KöSt-Pflicht
§ 21 Abs. 2 und 3 Besteuerung bei beschränkter Steuerpflicht
§ 23 Freibetrag für begünstigte Zwecke
- ❖ **UStG 1994:** § 2 Unternehmereigenschaft
§ 6 enthält Befreiungsbestimmungen
§ 10 Anwendung des begünstigten Steuersatzes bei Option

Daneben gelten für die Ermittlung des Einkommens von begünstigten Vereinen und für die Umsatzbesteuerung die allgemeinen Vorschriften des EStG, KStG und UStG.

2.2 Die Vereinsrichtlinien 2001 idF des Wartungserlasses des BMF vom 4. 12. 2017 (GZ BMF-010216/0002-IV/6/2017)

Die Vereinsrichtlinien 2001 idF des Wartungserlasses 2017 beinhalten und erläutern

- die Rechtsansicht des BMF,
- verwaltungsgerichtliche Entscheidungen des BFG und
- höchstgerichtliche Erkenntnisse,

die zu den gesetzlichen Bestimmungen über abgabenrechtliche Begünstigungen ergangen sind. Sie erläutern damit die Voraussetzungen, unter denen Vereine **abgabenrechtliche Begünstigungen erhalten oder verlieren**.

Grundsätzlich können abgabenrechtliche Begünstigungen nicht nur Vereinen, sondern auch **anderen Körperschaften** zukommen, sofern diese begünstigte Zwecke verfolgen. Da diese begünstigten Zwecke aber weitaus überwiegend von Körperschaften in der Rechtsform des Vereins verfolgt werden, richtet sich dieses Handbuch in erster Linie an die **begünstigten Vereine**.

2.3 Abgabenrechtliche Begünstigungen und Befreiungen für begünstigte Vereine (iSd §§ 34 bis 47 BAO) im Überblick

§ 23 Abs. 1 KStG	Freibetrag für begünstigte Zwecke iHv höchstens € 10.000,—	⇒ <i>Punkt 3.1.7</i>
§ 4a Abs. 7 EStG	Vereine als „ begünstigte Spendenempfänger “ durch Aufnahme in die diesbezügliche Liste des BMF auf Grundlage eines Spendenbegünstigungsbescheides	⇒ <i>Punkt 2.7.10</i>
§ 10 Abs. 2 Z 4 UStG	10%iger Steuersatz für Leistungen begünstigter Körperschaften, soweit sie nicht unter § 6 Abs. 1 UStG fallen (mit Ausnahmen)	⇒ <i>Punkt 3.2.4</i>
§ 6 Abs. 1 Z 14 und 25 UStG	Unechte Steuerbefreiung für begünstigte Sportvereine und z.B. Theater-, Museums- und Musikvereine; Leistungen von Vereinen im Bereich der Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime oder der Alters-, Blinden- und Siechenheime; ausgenommen sind Leistungen im Rahmen eines LuF-Betriebes, Gewerbebetriebes oder eines begünstigungsschädlichen Geschäftsbetriebes	⇒ <i>Punkt 3.2</i>
§ 2 Z 3 GebG	Vereine, die ausschließlich wissenschaftliche, humanitäre oder wohltätige Zwecke verfolgen, sind hinsichtlich ihres Schriftverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern gebührenbefreit	⇒ <i>Punkt 3.4.1</i>
§ 8 Z 2 KommStG	Befreiung von der Kommunalsteuer für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge	⇒ <i>Punkt 3.3</i>
§ 3 Abs. 1 Z 3 GrEStG	Steuerbefreit ist der unentgeltliche Erwerb eines Grundstückes	⇒ <i>Punkt 3.4.2</i>
§ 2 Z 3 lit. b GrStG	Steuerbefreit ist der Grundbesitz eines ausschließlich mildtätigen oder mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken dienenden Vereins , jedoch nur, wenn der Grundbesitz vom Eigentümer für mildtätige Zwecke benutzt wird	⇒ <i>Punkt 3.5</i>
§ 2 Z 4 GrStG	Steuerbefreit ist der Grundbesitz eines Sportvereins , wenn der Grundbesitz für sportliche Zwecke benutzt wird. Nicht begünstigt sind Sportvereine, deren Aufwendungen erheblich über das zur Durchführung ihrer sportlichen Zwecke erforderliche Maß hinausgehen, sowie Berufssportvereine	⇒ <i>Punkt 3.5</i>

2.4 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Begünstigungen

2.4.1 Welche Zwecke sind begünstigt?

Abgabenrechtliche Befreiungen oder Begünstigungen werden Vereinen **nur unter folgenden Voraussetzungen** gewährt:

- a) Sie müssen **gemeinnützige** (\Rightarrow *Punkt 2.5.2*), **mildtätige** (\Rightarrow *Punkt 2.5.3*) **oder kirchliche** (\Rightarrow *Punkt 2.5.4*) Zwecke verfolgen.
- b) Diese Zwecke müssen vom Verein **ausschließlich** verfolgt werden (\Rightarrow *Punkt 2.5.5*). Ausschließlich bedeutet, dass nicht begünstigte Zwecke nur dann verfolgt werden dürfen, wenn sie völlig untergeordnet sind; sie dürfen **höchstens 10 % der Gesamttätigkeit** ausmachen (z.B. Ausgaben, Zeiteinsatz).
- c) Und diese begünstigten Zwecke müssen vom Verein **unmittelbar** verfolgt werden. Unmittelbar bedeutet, dass der Verein den begünstigten Zweck **selbst erfüllen** muss (\Rightarrow *Punkt 2.5.6*).

Dachverbände sind dann begünstigt, wenn alle Vereine, die Mitglieder des Dachverbandes sind, abgabenrechtlich begünstigt sind.

Stehen einem Unterverband eines Dachverbandes die abgabenrechtlichen Begünstigungen nicht mehr zu (z.B. Statutenmangel oder schädliche tatsächliche Geschäftsführung), bleibt die Begünstigung für den Dachverband nur dann bestehen, wenn dieser

- sofort die Behebung der Satzungsmängel veranlasst oder
- den schädlichen Unterverband sofort ausschließt oder
- den Unterverband vom Erhalt von Förder- bzw. Verbandsmitteln ausschließt, wenn ein sofortiger Ausschluss des Unterverbandes **vorübergehend unmöglich** ist. Dieser Ausschluss ist jedoch **sofort vorzunehmen**, wenn der Grund für die Unmöglichkeit **wegfällt**.

Beispiel: schädlicher Unterverband

Ein Sportverein kann wegen des laufenden Meisterschaftsbetriebes nicht sofort ausgeschlossen werden.

► *Der Ausschluss muss sofort nach Beendigung der Spielsaison verfügt werden.*

2.4.2 Wie finanziert ein Verein seine begünstigten Zwecke?

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung dieser Zwecke werden in erster Linie durch **Mitgliedsbeiträge, Spenden und Subventionen** aufgebracht.

Da diese Einnahmen in den meisten Fällen nicht ausreichen, um die Vereinszwecke zu erfüllen, muss jeder Verein bestrebt sein, zusätzliche Möglichkeiten zur Mittelaufbringung zu finden (\Rightarrow *Näheres dazu siehe Punkt 2.7*).

2.4.3 Was müssen Vereine beachten?

! **Achtung:** *Betätigungen zur Aufbringung finanzieller Mittel können eine **Abgabepflicht auslösen**. Das kann sein, weil*

- *Formalvorschriften nicht beachtet wurden, oder*
- *Einnahmen- oder Umsatzgrenzen überschritten wurden, oder*
- *bestimmte Betätigungen regelmäßig wiederkehrend ausgeführt werden.*

! **Ein Nichtbeachten** dieser Kriterien kann sogar bis zum **Verlust der abgabenrechtlichen Begünstigung** für den gesamten Verein führen und darüber hinaus die Haftung der verantwortlichen Vereinsfunktionäre für Abgabenschuldigkeiten des Vereins zur Folge haben.

Zum Nachweis darüber, ob bestimmte Betätigungen steuerpflichtig sind oder nicht, müssen **Aufzeichnungen** geführt werden.

Welche **Aufzeichnungspflichten, Formalvorschriften bzw. Einnahmen- oder Umsatzgrenzen** für Vereine im Einzelnen zu beachten sind, wird im Folgenden anhand von vielen Beispielen dargestellt.

2.4.4 Kann der Verein die Statuten vom Finanzamt überprüfen lassen?

Über die Frage, ob dem Verein Begünstigungen zustehen, kann die Abgabenbehörde **nicht mittels** eines gesonderten **Feststellungsbescheides** absprechen. Das Finanzamt hat aber die Begünstigungswürdigkeit im jeweiligen Besteuerungsverfahren von Amts wegen zu prüfen. Auf Anfrage kann die Abgabenbehörde allerdings in unverbindlicher Form Stellung nehmen (kein Bescheidcharakter). Wurde der gegenüber der zuständigen Behörde richtig offengelegte Sachverhalt umgesetzt, ist hinsichtlich der abgegebenen rechtlichen Beurteilung der Vertrauensschutz gegeben.

2.5 Die begünstigten Zwecke im Einzelnen

2.5.1 Allgemeines

Grundsätzlich ist ein Verein, so wie jede andere Körperschaft auch, dann umsatz- und/oder körperschaftsteuerpflichtig, wenn er sich wirtschaftlich betätigt.

➔ **Hinweis:** *Unter bestimmten Voraussetzungen kann aber die **Betätigung eines Vereins** für die im Folgenden beschriebenen Zwecke **befreit oder begünstigt** sein.*

2.5.2 Gemeinnützigkeit (§§ 35 und 36 BAO)

Ein Verein ist dann gemeinnützig, wenn er durch seine Tätigkeit die **Allgemeinheit unmittelbar und ausschließlich fördert**.

2.5.2.1 Wann wird die Allgemeinheit gefördert?

„Allgemeinheit“ bedeutet, dass der geförderte Personenkreis **nicht eng begrenzt** oder **nicht auf Dauer klein** sein darf. Diese Begrenzung darf sich weder

- durch die Statuten noch
- durch die tatsächliche Geschäftsführung ergeben.

! **Achtung:** *Die Gründungsmitglieder eines Vereins müssen schon bei der Abfassung der Statuten darauf achten, dass der Verein durch restriktive Beitrittsbedingungen nicht nur einem kleinen Personenkreis offen steht.*

Eine solche enge Begrenzung kann sich aber auch dadurch ergeben, dass z.B. so hohe Mitgliedsbeiträge verlangt werden, dass sich die Mitgliedschaft von vornherein nur eine elitäre Gruppe leisten kann.

Beispiele: keine Förderung der Allgemeinheit

- Ein **Sportverein** hat in seinen Statuten festgelegt, dass er nur die Arbeitnehmer eines bestimmten Unternehmens fördert.
- Ein **Sportverein** steht zwar grundsätzlich allen Interessierten offen, verlangt aber einen Jahresmitgliedsbeitrag von € 3.000,— und eine Beitrittsgebühr von € 12.000,—.

Mitgliedsbeitrag und Beitrittsgebühr:

➔ **Hinweis:** *Wie hoch ein Mitgliedsbeitrag sein darf, ohne dass dadurch die Begünstigung verloren geht, hängt auch von den Kosten ab, die dem Verein durch die Erfüllung seines Vereinszweckes entstehen.*

*So wird etwa ein **Sportverein**, der durch die Wartung der Sportanlagen hohe Kosten hat, einen höheren Mitgliedsbeitrag verlangen können als ein Verein, der solche Kosten nicht hat (bspw. Golfverein im Vergleich zu Jugend-Fußballverein).*

Die Obergrenze für nicht begünstigungsschädliche Beiträge liegt bei

- € 2.160,— jährlich (€ 180,— monatlich) **und zusätzlich**
- als **einmalige Beitrittsgebühr** der **maximal fünffache jährliche Mitgliedsbeitrag**, das sind **maximal € 10.800,—**.

➔ **Hinweis:** *Wenn die einmalige Beitrittsgebühr bei vorzeitigem Austritt (vor Ablauf von 10 Jahren) **rückzahlbar** ist, dann darf sie **bis zum zehnfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages** ausmachen, ohne begünstigungsschädlich zu sein!*

Beispiel: erlaubte Mitgliedsbeiträge

Ein **Tennisverein** verlangt einen Jahresmitgliedsbeitrag von € 100,—.

- Der Tennisverein verlangt eine einmalige Beitrittsgebühr von € 500,—.
- Würde der Tennisverein die einmalige Beitrittsgebühr bei einem Austritt des Mitglieds **innerhalb von 10 Jahren ab Beitritt anteilig zurückzahlen**, dann dürfte diese Beitrittsgebühr **bis zu € 1.000,—** betragen.